

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.09.2022 (Beschluss zur Drucksache 1354/22) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

In der Anlage 6 - Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 14. März 2017 - , wird der § 3 wie folgt neu gefasst:

§ 3 Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung informiert die Beteiligungsstruktur über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung, des Stadtrates und der Ortsteilräte, die die Belange von jungen Menschen betreffen.

(2) Zur Wahrnehmung des Informations- und Beteiligungsrechts bedient sich die Beteiligungsstruktur des Bürgerinformationssystems der Stadt Erfurt und informiert sich selbständig über alle Tagesordnungen und Drucksachen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsteilräte. Fehlende Stellungnahmen der Beteiligungsstruktur hindern den Stadtrat und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Der/die Vertreter/in der Beteiligungsstruktur kann an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder eines Ortsteilrates teilnehmen und haben ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die junge Menschen betreffen. Wird die Zuständigkeit angezweifelt entscheidet das Gremium über die Erteilung des Rederechts. Werden Angelegenheiten mit Belang für junge Menschen in nichtöffentlicher Sitzung beraten, findet eine Anhörung statt.

(4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert in allen Angelegenheiten mit dem Schülerparlament nach § 5 der Satzung.

(5) Ein durch das Schülerparlament zu benennendes Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall, das jeweils das 16te Lebensjahr vollendet hat, ist sachkundiger Bürger des für Bildung und Kultur zuständigen Ausschusses. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

- 6) Die Stadtverwaltung kann die Beteiligungsstruktur um Auskunft ersuchen.
- (7) Die Beteiligungsstruktur gibt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Beteiligungsstruktur vor den zuständigen Ausschüssen ab.
- (8) Anfragen und Vorschläge richtet die Beteiligungsstruktur an die zuständige Stelle nach Absatz 1, die sie an den zuständigen Entscheidungsträger weiterleitet.
- (9) Die Tätigkeit der Beteiligungsstruktur ist überparteilich und überkonfessionell.
- (10) Die Stadtverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und die Beteiligungsstruktur üben einen regelmäßigen Austausch über die Belange von jungen Menschen in Erfurt aus und arbeiten kooperativ und eng zusammen.

Art. 2: In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister